

B e s c h l u ß

In der Rechtssache

der Kreis- und Stadtparkasse H[REDACTED], vertreten durch
den Vorstand,
Klägerin, Berufungsklägerin, Berufungsbeklagter
und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Frau Lydia He[REDACTED], F[REDACTED], von S[REDACTED]str. [REDACTED],
Beklagte, Berufungsklägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

wird die für die Alleinerbin des verstorbenen Rechtsanwalts
Prof. Dr. C[REDACTED] eingelegte Erinnerung des Rechtsanwalts
Dr. S[REDACTED] gegen den Festsetzungsbeschluß des Urkunds-
beamten der Geschäftsstelle vom 3. Juni 1961 zurückgewie-
sen.

G r ü n d e :

Rechtsanwalt Prof. Dr. C[REDACTED] hat mit Schriftsatz
vom 18. August 1960 namens der Beklagten beantragt, die
Revision der Klägerin zurückzuweisen, und gleichzeitig
um Bewilligung des Armenrechts gebeten. Durch Beschluß
des Senats vom 22. September 1960 wurde der Beklagten
das Armenrecht bewilligt und Rechtsanwalt Prof. Dr. C[REDACTED]
ihr als Armenanwalt beigeordnet. Am 17. Dezember 1960 ist
Rechtsanwalt Prof. Dr. C[REDACTED] gestorben, ohne in der Zwi-
schenzeit einen weiteren Sachantrag gestellt zu haben.

Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] hat für die Erbin des Verstorbenen die Festsetzung einer vollen Prozeßgebühr in Höhe von 29,50 DM beantragt. Der Urkundsbeamte hat nur eine halbe Prozeßgebühr in Höhe von 15,-- DM festgesetzt.

Die hiergegen eingelegte Erinnerung ist nicht begründet. Die Beiordnung des Rechtsanwalts Prof. Dr. C. [REDACTED] ist erst mit der Mitteilung des Beschlusses vom 22. September 1960 wirksam geworden. Von diesem Zeitpunkt an bis zu seinem Tode hat er weder einen Sachantrag gestellt, noch hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Als Armenanwalt hat er also keine der in § 32 BRAGebO bezeichneten Handlungen vorgenommen. Aus dem Umstand, daß Rechtsanwalt Prof. Dr. U. [REDACTED] gleichzeitig mit der Einreichung des Armenrechtsgesuchs einen Sachantrag gestellt hat, und daß es sich um ein notwendiges Armenrecht § 119 Abs. 2 Satz 2 ZPO handelte, kann ein Anspruch auf eine volle Prozeßgebühr nicht hergeleitet werden; denn das Armenrecht ist nicht mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bewilligt worden, und auch bei einem notwendigen Armenrecht besteht kein Rechtsanspruch darauf, daß gerade er zum Armenanwalt bestellt wird.

Infolgedessen sind die Voraussetzungen des § 32 BRAGebO gegeben, wonach dem Rechtsanwalt in einem solchen Fall

- 3 -

nur die halbe Prozeßgebühr zusteht.

Karlsruhe, 14. Juli 1961

Bundesgerichtshof, VII. Zivilsenat

Glanzmann

Rietschel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)